

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 7)

Juli 2024

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die »Wiederholte Antragstellung« nach § 28 SGB X. Dahinter verbirgt sich die Möglichkeit, rückwirkend die »richtige« Sozialleistung zu beantragen, nachdem zuvor die »falsche« Leistung beantragt und abgelehnt wurde. Die wiederholte Antragstellung wird oftmals nicht beachtet. Das kann daran liegen, dass die Behörde nicht darüber informiert wurde, dass zuvor schon eine andere Leistung beantragt, der Antrag aber abgelehnt wurde. In den Sachbearbeitungen der Jobcenter wird teilweise aber auch die Rechtsauffassung vertreten, eine wiederholte Antragstellung müsse extra beantragt werden.

Tatsächlich ist die Anwendung von § 28 SGB X nicht einfach und vielfach in ihrer Wirkung eingeschränkt. Auf den Seiten 14 bis 20 stelle ich die wiederholte Antragstellung und ihre Tücken ausführlich da.

In eigener Sache: Meine bisherige Webseite www.sozialrecht-justament.de werde ich spätestens ab September 2024 ändern müssen. Das von GMX zur Verfügung gestellte Bearbeitungsprogramm GMX Sitebuilder wird ab August 2024 eingestellt. Daher kann es vorübergehend zu Problemen kommen. Wer vorhandene Hefte herunterladen will, sollte das in den nächsten Wochen tun.

Die nächsten Seminare bis September 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

Juli 2024

23./24.07.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung (Bürgergeld)**

August 2024

7.08.24: **Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe**
(vormittags)

September 2024

30.9./1.10.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung**

Im Herbst 2024 finden zahlreiche Seminare zu unterschiedlichen sozialrechtlichen Themen statt.

Alle Seminare des Jahres 2024 finden Sie ab Seite 4, ausführliche Beschreibungen ab Seite 7

Das aktuelle Seminarprogramm finden Sie jeweils in der neuesten Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

Inhalt der Juli-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	3
Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Juli bis Dezember 2024	4
Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom).....	6
Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Juli bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)	7
Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherungen (Kosten 280 Euro).....	7
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	8
Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherungen (Kosten 280 Euro).....	8
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	8
Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)	9
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	9
Schulden und Bürgergeld (ganztags).....	10
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	10
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	11
Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherungen (Kosten 280 Euro).....	11
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	11
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service... ..	11
Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags.....	11
Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)	12
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann	12
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU- Bürger*innen«	12
Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherungen (Kosten 280 Euro).....	12
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	13
Die »wiederholte Antragstellung« nach § 28 SGB X und ihre Probleme in der Praxis	14
Die Wiedereinsetzung bei Beantragung der »falschen« Leistung	14
Anwendung von § 28 SGB X ist nicht antragsabhängig.....	15
Einschränkungen der leistungswahrenden Wirkung der wiederholten Antragstellung nach § 28 SGB X	15
Einschränkung der Wirkung der wiederholten Antragstellung aufgrund ihrer bloß verfahrensrechtlichen Bedeutung.....	18
Sonderregelung beim Wohngeld verdrängt zum Teil die Anwendung von § 28 SGB X im Bereich des Wohngeldrechts.....	19

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine Übersicht der Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. **Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am 7. August 2024 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 85 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramm Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Derzeit ist die Rechenhilfe besonders bei der Berechnung des Kinderzuschlags unerlässlich, da der »KiZ-Lotse« der Arbeitsagentur seit dem 1.1.2024 falsche Ergebnisse liefert. Sobald die Bundesagentur für Arbeit den »KiZ-Lotsen« korrigiert hat, werde ich darüber berichten.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Juli bis Dezember 2024

JULI		2024		
23./24.07.24: zweitägige SGB II-Grundschulung				
10.7.2024: Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
8	9	10	11	12
22	23	24	25	26

Zweitägige SGB II-Grundschulung im Juli 2024:

23./24. Juli 2024

AUGUST		2024		
7.8.2024: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
5	6	7	8	9

SEPTEMBER		2024		
30. Sept. / 1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4

OKTOBER		2024		
30. Sept. / 1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung				
7.10.2024: Verfahrensrecht (ganztags)				
16.10.2024: Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)				
21.10.2024: Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)				
28.10.2024: Schulden und Bürgergeld (ganztags)				
29.10.2024: Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4
7	8	9	10	11
14	15	16	17	18
21	22	23	24	25
28	29	30	31	1

NOVEMBER 2024

4.11.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)

13./14. November 2024: zweitägige SGB II-Grundsicherung

19.11.2024: Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahlosigkeitsregelung im SGB III (vormittags)

26.11.2024: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)

27.11.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Mo	Di	Mi	Do	Fr
28	29	30	31	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

DEZEMBER 2024

3.12.2024: Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

4.12.2024: Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)

9.12.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)

16./17. Dezember 2024: zweitägige SGB II-Grundsicherung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6
9	10	11	12	13
16	17	18	19	20

Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripts erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

Juli 2024

23./24.07.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

August 2024

7.08.24: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)

September 2024

30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Oktober 2024

30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

7.10.24 Verfahrensrecht (ganztags)

16.10.24 Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

21.10.24 Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)

28.10.24 Schulden und Bürgergeld (ganztags)

29.10.24 Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)

November 2024

4.11.24: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)

13./14.11.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

19.11.24 Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahtlosigkeitsregelung im SGB III
(vormittags)

26.11.24 Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)

27.11.24 Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Dezember 2024

3.12.24 Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

4.12.24 Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)

9.12.24 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)

16./17.12.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Juli bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)

Juli 2024

Juli 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Die nächsten vier alternativen Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Mittwoch und Donnerstag, 13. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 16. und 17. Dezember. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

Donnerstag, 25. Juli 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 26. Juli 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr

Mittwoch, 2. Oktober 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 11. Oktober von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Nov. 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Nov. von 15.00 bis 15.30 Uhr

Mittwoch, 18. Dez. 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 20. Dez. von 8.30 bis 10.00 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das

Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

August 2024

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 7. August 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

September 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Oktober 2024

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Montag, 7. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)

- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

Mittwoch, 16. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 wird das Wohngeld weiter steigen. Das Seminar gibt einen ausführlichen Überblick über beratungsrelevante Regelungen des Wohngeldgesetzes. Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Montag, 21. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**.

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Schulden und Bürgergeld (ganztags)

Montag, 28. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II
- Besondere Schulden (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter
 - Wie Schulden beim Jobcenter entstehen
 - Schuldenregulierung durch Aufrechnung
 - Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«
 - Befristete Niederschlagung
 - Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter
 - Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
 - Der Schuldenerlass aus Billigkeitsgründen nach § 44 SGB II
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Dienstag, 29. Oktober 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

November 2024

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Montag, 4. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherung (Kosten 280 Euro)

Mittwoch und Donnerstag, 13. Nov. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundsicherung zum Bürgergeld im Juli 2024

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Dienstag, 19. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Zudem werden Fragen zum Thema der Aussteuerung aus dem Krankengeld im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Erkrankungen behandelt.

Das Seminar ist für die allgemeine Sozialberatung geeignet. Sie ist für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Dienstag, 26. Nov. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags

Mittwoch, 27. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

In diesem Seminar werden die sozialrechtlichen Voraussetzungen und Regelungen unterschiedlicher Familienleistungen dargestellt. Dabei wird besonders die Situation Alleinerziehender berücksichtigt. Behandelt werden folgende Themen:

- Kindergeld (Voraussetzungen, ausländerrechtliche Fragestellungen bei EU-Bürger*innen, Abzweigung)
- Bürgergeld (»temporäre Bedarfsgemeinschaften«), Sozialhilfe bei fehlender Erwerbsfähigkeit
- Unterhaltsvorschussgesetz (Status »alleinerziehend« und Voraussetzungen des Bezugs für Kinder ab 12 Jahre und die Möglichkeit des Kinderwohngelds)
- Wohngeld/Kinderwohngeld
- Kinderbetreuungszuschlag (BAföG, BAB, AFBG)
- Elterngeld
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Kita-Gebühren, Ermäßigung und Befreiung

Dezember 2024

Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

Dienstag, 3. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbstständige werden dargestellt.

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Mittwoch, 4. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 9. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 16. Dez. und 17. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Die Seminare werden aufgezeichnet. Teilnehmende erhalten einen Zugangslink zur Aufzeichnung. Die Aufzeichnung steht mindestens für den Zeitraum bis drei Monate nach der Fortbildung zur Verfügung.

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Die »wiederholte Antragstellung« nach § 28 SGB X und ihre Probleme in der Praxis

Die Wiedereinsetzung bei Beantragung der »falschen« Leistung

Die Komplexität des Systems der sozialen Sicherung führt oftmals dazu, dass eine Sozialleistung beantragt wird, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind und gleichzeitig die zutreffende Sozialleistung nicht beantragt wird. Hier greift die wiederholte Antragstellung.

§ 28 SGB X Wiederholte Antragstellung

*(1) Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und **wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten**, wirkt der **nunmehr nachgeholt** Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird.*

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Etwas missverständlich ist, dass in § 28 SGB X der Begriff »eine Leistung versagt« verwendet wird. Gemeint ist gerade nicht die Versagung nach § 66 SGB I bei fehlender Mitwirkung. In diesem Fall wäre die Anwendung von § 28 SGB X nicht möglich. Versagt heißt hier »abgelehnt«. Meines Erachtens kann darunter auch ein Sperrzeitbescheid im SGB III gefasst werden (so auch VG Bremen, 20.07.2007 – S 8 K 177/06).

»Versagt« bezieht sich in § 28 SGB X nicht auf eine Versagung im Sinne von § 66 SGB I

§ 28 Absatz 2 SGB X beschreibt die häufigsten Anwendungsfälle, bei denen sich herausstellt, dass die Leistungsvoraussetzungen der vorrangigen Leistung nicht erfüllt sind.

Ein typisches Beispiel: Es wird Arbeitslosengeld nach dem SGB III beantragt, aber abgelehnt, weil die Anwartschaftszeit innerhalb der Rahmenfrist nicht erfüllt ist. Oder: Es wird Kinderzuschlag beantragt, der aber abgelehnt wird, weil die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden wird.

Beispiele: Ablehnung Arbeitslosengeld, Kinderzuschlag

Fallgestaltungen nach § 28 Absatz 1 SGB X sind seltener. Beispiel: Ein Student beantragt Bürgergeld, da er glaubt, dass er bei einem dualen Studium kein BAföG erhalten kann. Das Jobcenter lehnt die Leistung ab, da sich nach Überprüfung herausstellt, dass das Studium doch mit BAföG gefördert werden kann und damit kein Anspruch auf Bürgergeld besteht. BAföG kann nun rückwirkend beantragt werden.

Die wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X soll in erster Linie Leistungsberechtigte schützen, die aufgrund der Komplexität des sozialen Sicherungssystems einen Fehler machen. Da viele soziale Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erbracht werden, drohen bei »falschen« Anträgen Leistungsverluste. Nach der Begründung des Gesetzgebers soll § 28 SGB X aber auch die Behörden davor schützen, dass Betroffene vorsichtshalber alle Sozialleistungen beantragen, um sich vor Nachteile zu schützen. Letzteres würde allerdings voraussetzen, dass Betroffene die Möglichkeit der wiederholten Antragsstellung nach § 28 SGB X kennen, was regelmäßig nicht der Fall ist.

Bisher nicht eindeutig geklärt war die Frage, ob der Antrag bewusst unterlassen wurde, also die »richtige« Sozialleistung und die Möglichkeit der Beantragung zumindest bekannt war. In einer aktuellen Entscheidung sieht das Bundessozialgericht offenbar die bewusste Nichtbeantragung als Voraussetzung an (B 4 AS 11/23 R vom 11.7.2024 nach Terminbericht):

Die ursprüngliche Nichtbeantragung der richtigen Sozialleistung muss bewusst erfolgt sein

*Nach dessen Wortlaut muss der Leistungsempfänger deshalb von der Stellung eines Antrags abgesehen haben, weil er sich die Gewährung einer anderen Sozialleistung versprochen hat. Dies setzt zunächst einen Kausalzusammenhang zwischen der Nichtbeantragung der einen und der Geltendmachung der anderen Sozialleistung voraus. **Darüber hinaus muss dieser Zusammenhang auf einer bewussten Nichtbeantragung beruhen.***

Anwendung von § 28 SGB X ist nicht antragsabhängig

Hier unterscheidet sich die »wiederholte Antragstellung« nach § 28 SGB X von der »Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand« nach § 27 SGB X, die einen fristgerechten Antrag zur Wiedereinsetzung grundsätzlich voraussetzt.

Anwendung von § 28 SGB X muss nicht beantragt werden

Beispiel

Herr K. hat Arbeitslosengeld beantragt. Die Bearbeitung zieht sich hin, da noch Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber fehlen. Nach drei Monaten kommt ein ablehnender Bescheid. Die Anwartschaftszeit wird knapp nicht erfüllt. Herr K. beantragt nun Bürgergeld. Das Jobcenter wird zunächst Leistungen ab dem Monat der Antragstellung gewähren. Herr K. sucht eine Beratungsstelle auf, nachdem sich die Krankenkasse gemeldet hat, weil für die letzten drei Monate keine Beiträge eingegangen sind. Gegen den Bewilligungsbescheid des Jobcenters kann Widerspruch eingelegt werden. Die Bewilligung des Bürgergelds muss rückwirkend ab der Beantragung von Arbeitslosengeld erfolgen. § 28 SGB X muss im Widerspruchsverfahren angewendet werden. Das gilt auch, wenn zuvor bei der Beantragung des Bürgergelds nicht auf die Anwendung hingewiesen wurde. Es gilt auch, wenn das Jobcenter zuvor nichts von der Ablehnung des Arbeitslosengeldes gewusst hätte.

Praxistipp:

Tatsächlich wird § 28 SGB X in der Regel nicht angewandt, wenn nicht explizit von Antragstellenden darauf hingewiesen wird, dass sie eine »wiederholte Antragstellung« geltend machen.

Auf den ersten Blick scheint alles ganz einfach zu sein. Tatsächlich ist die leistungswahrende Wirkung der wiederholten Antragstellung nach § 28 SGB X stark eingeschränkt.

Einschränkungen der leistungswahrenden Wirkung der wiederholten Antragstellung nach § 28 SGB X

Keine wiederholte Antragstellung bei fehlender Ablehnung (Erstattung) der vorrangigen Leistung

Oftmals fällt eine beantragte Sozialleistung niedriger aus als erwartet.

Beispiel (ähnlich wie oben)

Herr K. hat Arbeitslosengeld beantragt. Nach drei Monaten erhält er den Bescheid und stellt fest, dass das Arbeitslosengeld viel geringer ausfällt, als er erwartet hat. Er sucht eine Beratungsstelle auf. Er will prüfen lassen, welche andere Sozialleistung er zusätzlich aufstockend erhalten kann: Bürgergeld oder Wohngeld? Er hofft, dass er diese Leistung rückwirkend erhält. Das ist aber nicht der Fall. § 28 SGB X greift nur dann, wenn die Leistung abgelehnt oder erstattet werden muss. **Die wiederholte Antragstellung ist nicht möglich, wenn die vorrangige Leistung bewilligt wird.**

Gerade bei der Beantragung von Arbeitslosengeld ist es in vielen Fällen sinnvoll, parallel ergänzendes Bürgergeld zu beantragen. In der Praxis stellt sich dann die Frage, ob die Beantragung von Wohngeld gegenüber dem Bürgergeld die bessere Alternative ist. Mit der Beantragung des Bürgergelds besteht grundsätzlich ein Ausschluss vom Wohngeld. Daher entsteht hier eine sozialrechtlich komplizierte Situation, die folgendermaßen gelöst wird:

Tipp: Im Zweifelsfall immer Bürgergeld hilfsweise neben dem Arbeitslosengeld beantragen

Der **Ausschluss vom Wohngeld besteht nicht**, wenn mit dem Wohngeld die **Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann und das Bürgergeld noch nicht erbracht** wurde **oder** das Jobcenter das **Bürgergeld nur als nachrangige Leistung erbringt und bei der Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X geltend macht.**

Problem: Unsicherer Wohngeldanspruch

In der Praxis ist dieses Problem des unsicheren Wohngeldanspruchs dadurch zu lösen, dass der Wohngeldstelle mitgeteilt wird, dass die Antragstellung unter der Maßgabe erfolgt, **dass vermutlich die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Auch dem Jobcenter muss die Beantragung des Wohngeldes mitgeteilt werden.** Nur so kann das Jobcenter einen **Erstattungsanspruch** geltend machen, **der wiederum die Voraussetzung dafür ist, dass der Ausschluss vom Wohngeld bei Bewilligung der SGB II-Leistung nicht greift** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 b WoGG). Würde das Jobcenter keinen Erstattungsanspruch geltend machen, würde der Ausschluss vom Wohngeld greifen. Rechtlich ist das kompliziert konstruiert. **Wer allerdings**

Auch eine parallele Beantragung von Bürgergeld und Wohngeld ist möglich, auch wenn nicht beides gleichzeitig bezogen werden kann

Jobcenter und Wohngeldstelle von der Antragstellung der jeweils anderen Leistung informiert, macht keinen Fehler.

Zur rückwirkenden Beantragung von Wohngeld bei der Ablehnung von Bürgergeld gibt es eine Sonderregelung im Wohngeldgesetz, die die Anwendung von § 28 SGB X verdrängt. Diese stelle ich weiter unten da.

Das Verhältnis der wiederholten Antragstellung zum Instrument des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs

Die Fälle, dass erst rückwirkend ein ergänzender Leistungsanspruch festgestellt wird, weil erst im Nachhinein die Höhe der vorrangigen Leistung bekannt ist, sind in der Praxis häufiger als die Fälle der Ablehnung der vorrangigen Leistung. Ist eine wiederholte Antragstellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob ein Anspruch der rückwirkenden Antragstellung mit Hilfe des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs möglich ist.

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kann geprüft werden, wenn die wiederholte Antragstellung nicht möglich ist

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist ein von der Sozialgerichtsbarkeit entwickeltes Instrument zum Ausgleich von Schäden, die durch Sozialbehörden aufgrund der Verletzung der Beratungspflicht (Regelfall) verursacht werden. Die Behörde fingiert dann rückwirkend Anträge. Die wiederholte Antragstellung und der sozialrechtliche Herstellungsanspruch sind insofern auf das gleiche Ziel ausgerichtet. Es soll der Zustand hergestellt werden, der bei informierten Leistungsberechtigten, die sich zielgerichtet verhalten hätten, eingetreten wäre.

Das heißt aber auch, dass die fehlende Beratung **ursächlich** für die unterlassene Antragstellung gewesen ist. Vereinfacht sieht die Abgrenzung zwischen wiederholter Antragstellung und sozialrechtlichem Herstellungsanspruch folgendermaßen aus:

Behördenfehler muss maßgebliche (Mit)Ursache für die Nichtantragstellung sein

- Ist der Behörde keine Beratungspflichtverletzung nachzuweisen, ist für den sozialrechtlichen Herstellungsraum kein Platz. Dabei ist aber zu beachten, dass Beratungsfehler eines Sozialleistungsträgers einem anderen Sozialleistungsträger zugerechnet werden können. **Die wiederholte Antragstellung ist unabhängig von Fehlern der Sozialbehörde zu prüfen.**
- Wird die vorrangige Leistung nicht abgelehnt, muss geprüft werden, ob die vorrangige Behörde verpflichtet gewesen wäre, über aufstockende ergänzende Sozialleistungen zu beraten. Das Bundessozialgericht hat im Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld festgestellt, dass die Beratungspflicht erst einsetzt, wenn Betroffene signalisieren, dass sie mit dem bewilligten Arbeitslosengeld ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. **Allein eine niedrige Höhe des Arbeitslosengeldes sei kein Grund für eine Spontanberatung, da ja andere Einkommensquellen vorhanden sein könnten oder größeres Vermögen vorliegen könnte.** Erst das Signalisieren einer konkreten Notlage löst die Beratungspflicht aus (BSG-Urteil v. 02.04.2014 - B 4 AS 29/13 R). Ob das Bundessozialgericht in allen Fallkonstellationen so entscheiden würde, kann offenbleiben. Dies wird dadurch deutlich, dass in der Urteilsbegründung zudem als Argument genannt wird:

Dabei hat der Senat auch berücksichtigt, dass die Kläger schon vor dem 22.12.2008 aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen haben, also mit dem System des SGB II durchaus vertraut waren.

- Wenn eine rückwirkende Antragstellung sowohl nach § 28 SGB X als auch nach dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch möglich ist, muss zwingend die wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X angewendet werden. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist hier nachrangig anzuwenden, da er eine Gesetzeslücke voraussetzt, die in diesem Fall dann nicht besteht (siehe z.B. BSG, 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R)

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ist gegenüber § 28 SGB X subsidiär

Einschränkungen der Handlungsfrist der wiederholten Antragstellung im SGB II und beim Kinderzuschlag

Im Bereich des Bürgergeldes und des Kinderzuschlags gibt es identische zeitliche Einschränkungen bezüglich der Anwendung der wiederholten Antragstellung.

Zeitliche Einschränkung der Handlungsfrist im SGB II und BKGG (Kinderzuschlag)

§ 40 Abs. 7 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften

*§ 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag **unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.***

§ 5 BKGG Beginn und Ende des Anspruchs

*Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag **unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.***

Die Einschränkungen beziehen sich auf bindend gewordenen Ablehnungen und Erstattungen, bzw. auf die Rechtskraft im Falle einer Klage.

Beispiel

Herr K- legt gegen die Ablehnung seines Arbeitslosengeldantrags Widerspruch ein. Der Widerspruch wird ablehnend entschieden und Herr K. legt ohne anwaltliche Hilfe Klage ein. Nach drei Monate entscheidet er sich aufgrund eines gerichtlichen Erörterungstermins, die Klage zurückzuziehen. Erst mit der Rücknahme der Klage wird die Ablehnung bindend und beginnt die Frist, innerhalb derer die wiederholte Antragstellung erfolgen muss.

Bei versäumter Frist zur wiederholten Antragstellung **und** Verursachung der Nichtbeantragung durch einen nachgewiesenen Beratungsfehler der Behörde kann m.E. der sozialrechtliche Herstellungsanspruch angewendet werden. Bei den Fristen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wird auf die Regelungen zur Überprüfung nach § 44 SGB X zurückgegriffen. Nachzahlungen zu Unrecht nicht erbrachter Leistungen kann es demnach nur für das aktuelle und die vorhergehenden vier Kalenderjahre geben. Im SGB II/SGB XII/AsylbLG kann es nur Nachzahlungen für das aktuelle und dem vorhergehenden Kalenderjahr geben.

Beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch werden die Fristen nach § 44 SGB X (im SGB II i.V. mit § 40 SGB II) angewendet

Keine Anwendung der wiederholten Antragstellung bei der Sozialhilfe

Eine große Einschränkung erfährt § 28 SGB X dadurch, dass er bei der Sozialhilfe nicht anwendbar ist. Die Hilfe zum Lebensunterhalt, aber auch andere Leistungen des SGB XII (außer die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Notlage (§ 18 SGB XII) erbracht. Da die Sozialhilfe nicht von einem Antrag abhängt, greift die wiederholte Antragstellung nicht. Im Verhältnis von Bürgergeld und Sozialhilfe gibt es aber eine Besonderheit, die praktisch eine ähnliche Wirkung haben kann.

Keine Anwendung von § 28 SGB X im SGB XII, aber Zurechnung der Kenntnis der Notlage

Beispiel aus der Beratung

Herr S. ist obdachlos und schwer erkrankt. Nach einem Krankenhausaufenthalt lebt er in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe. Schon während des Krankenhausaufenthalts hat er Bürgergeld beantragt. Drei Monate nach der Antragstellung lehnt das Jobcenter den Antrag ab. Aufgrund der Unterbringung im Krankenhaus und dem nahtlos folgenden Aufenthalt in einer stationären Einrichtung besteht kein Anspruch auf Bürgergeld. Daraufhin beantragt er Sozialhilfe. Der Sozialhilfeträger leistet ab dem Zeitpunkt des Antrags und lehnt eine rückwirkende Leistungsgewährung ab. Die Krankenkasse fordert Beiträge für die Zeit, in der weder das Jobcenter noch das Sozialamt Leistungen erbracht hat. Die Ablehnung des Sozialhilfeträgers für den Zeitraum ab der Beantragung des Bürgergelds bis zum »Antrag« auf Sozialhilfe ist rechtswidrig. Das Jobcenter hatte Kenntnis von der Notlage. Da der kommunale Träger der Sozialhilfe (hierzu gehören auch kommunale Gebietskörperschaften wie die Bezirke in Bayern) stets auch Mitträger des Jobcenter ist, muss sich die Kommune die Kenntnis von der Notlage, die das Jobcenter hatte, zurechnen lassen. Die Sozialhilfe ist also ab dem Zeitpunkt der Beantragung der SGB II-Leistung rückwirkend zu gewähren (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, BSG v. 21.03.2019 - B 14 AS 31/18 R).

Allerdings findet der Kenntnisgrundsatz seine Grenzen, wenn es um die Erstattung zwischen dem Jobcenter und dem Sozialhilfeträger geht, also Zuständigkeiten rückabgewickelt werden sollen. Im SGB II entfällt der Anspruch auf Bürgergeld, wenn eine öffentlich-rechtliche Rente wegen Alters bezogen wird. Unerheblich ist grundsätzlich, welcher Staat die Rente gewährt. In vielen Staaten werden Renten an Frauen schon erbracht, wenn ein Alter erreicht wird, das weit vor der Altersgrenze nach § 7a SGB II liegt. Erfährt das Jobcenter von einer solchen Rente in auch nur sehr geringer Höhe, führt das nicht zu einer Anrechnung des Renteneinkommens. Der SGB II-Anspruch entfällt in voller Höhe, einschließlich der Beiträge an die Krankenversicherung. Zuständig ist ab diesem Zeitpunkt das Sozialamt. Für die Vergangenheit wäre nach materiellem Recht der

Sozialhilfeträger zuständig. Das Jobcenter könnte sich die erbrachte Leistung nach § 105 SGB X vom eigentlich zuständigen Träger erstatten lassen, weil es als unzuständiger Träger geleistet hat. Allerdings enthält § 105 SGB X eine gravierende Einschränkung in Absatz 3:

*Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen, und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen **bekannt** war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.*

Das Bundessozialgericht folgt der herrschenden Rechtsprechung, dass sich die Kenntnis nach § 105 SGB X grundlegend von der Kenntnis nach § 18 SGB XII unterscheidet und daher eine Zurechnung der Kenntnis der Notlage des Jobcenters zu Lasten des Sozialhilfeträgers ausscheidet (BSG, 08.12.2022 - B 7/14 AS 10/21 R):

*Im Gegensatz zur Beigeladenen hätte das beklagte Jobcenter im Zeitraum ab Januar 2005 Kenntnis von einer Hilfebedürftigkeit der Klägerin, wenn auch nach wie vor nicht vom Bezug der Rente. Ob dies für die nach § 105 Abs 3 SGB X erforderliche Kenntnis von der Leistungspflicht nach dem 3. Kapitel des SGB XII ausreichen würde, kann offenbleiben. **Anders als im Leistungsfall ermöglicht es § 105 Abs 3 SGB X nicht, die Kenntnis eines anderen Leistungsträgers zuzurechnen.** Dies gilt insbesondere für die Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers, **weil für die Regelung dann kein Anwendungsbereich verbliebe.** Soweit eine solche Zurechnung im Leistungsverhältnis auf der Grundlage von § 16 Abs 2 Satz 2 SGB I und § 18 Abs 2 SGB XII allgemein anerkannt ist (...), ist dies auf das Erstattungsverhältnis im Rahmen des § 105 Abs 3 SGB X nicht übertragbar. [...]*

Zwar mag zweifelhaft sein, ob die in § 105 Abs 3 SGB X zum Ausdruck kommende Privilegierung der Sozialhilfeträger noch zeitgemäß ist. [...]

Ob insoweit Anlass besteht, § 105 Abs 3 SGB X zu ändern, obliegt indes der Entscheidung des Gesetzgebers.

Beim Bundessozialgericht anhängig ist derzeit die Rechtsfrage, ob im Verhältnis rein kommunaler Jobcenter zur ebenfalls rein kommunalen Sozialhilfe die Kenntnis nach § 105 Abs. 3 vorliegt, da es hier nicht auf die Zurechnung der Kenntnis eines anderen Trägers ankommt (B 4 AS 6/23 R).

Keine rückwirkende Beantragung von Arbeitslosengeld

Da das Arbeitslosengeld eine vorrangige Leistung ist, kann die Fallgestaltung ohnehin nur selten vorkommen. Denkbar wäre die Beantragung einer Erwerbsminderungsrente, die abgelehnt wird. Aber auch hier ist eine rückwirkende Beantragung von Arbeitslosengeld nicht möglich. Der Arbeitslosengeldanspruch ist von der persönlichen oder elektronischen Arbeitslosmeldung abhängig und nicht von einem Antrag. Erst mit der Arbeitslosmeldung gilt das Arbeitslosengeld als beantragt. Die Arbeitslosmeldung kann nicht rückwirkend fingiert werden. Daher ist eine wiederholte Antragstellung nicht möglich. Das Gleiche gilt auch beim Krankengeld, das nicht von einem Antrag abhängt, sondern von der AU-Bescheinigung. Auch die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist nach der bisher herrschenden Rechtsprechung nicht möglich.

Über § 28 SGB X können nicht leistungs begründende Handlungen von Leistungsberechtigten fingiert werden

Einschränkung der Wirkung der wiederholten Antragstellung aufgrund ihrer bloß verfahrensrechtlichen Bedeutung

Problematisch ist, dass sich die Wirkung der wiederholten Antragstellung allein auf das Verfahren erstreckt. Auch hier ein Beispiel aus der Beratung:

Frau W. erhält nach der Aussteuerung vorläufig Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung. Sie ist weiterhin arbeitsunfähig. Der sozialmedizinische Dienst stellt in einem Gutachten vier Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit fest, dass gegenwärtig zwar eine AU vorliegt, aber innerhalb von sechs Monaten mit der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu rechnen ist. Daher besteht kein Anspruch aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung. Ein Anspruch besteht allerdings auch in den letzten vier Monaten nicht, da Frau W. nicht arbeitsfähig war. Da bei vorläufig gewährten Leistungen kein Vertrauensschutz besteht, muss Frau W. die Leistung erstatten. Rückwirkend kann sie Leistungen beim Jobcenter im Rahmen der wiederholten Antragstellung beantragen. Das bringt ihr in diesem Fall aber nichts, da das Jobcenter das zu Unrecht zugeflossene Arbeitslosengeld als Einkommen anrechnet.

Das Bundessozialgericht hat wiederholt entschieden, dass im SGB II jedes Einkommen angerechnet wird, das im Monat des Zuflusses noch nicht mit einer rechtlich bindenden Rückforderung belastet ist (BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R). Das ist in der Regel nie der Fall. Selbst wenn im Monat des Zuflusses ein Erstattungsbescheid ergehen sollte, ist dieser zu diesem Zeitpunkt mit Widerspruch anfechtbar.

§ 28 SGB X hat laut der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Anwendung der Einkommensanrechnung im SGB II keine korrigierende Wirkung (BSG, 06.06.2023 - B 4 AS 86/21 R):

§ 28 SGB X hat nur verfahrensrechtliche Bedeutung

*Schon nach dem Wortlaut bestimmt § 28 SGB X als Rechtsfolge allein eine Antragsrückwirkung, **verhält sich aber zur Berechnung der nachträglich beantragten Leistung nicht.***

*Systematische Erwägungen stützen dieses Ergebnis. § 28 SGB X enthält keine Regelung dazu, ob die zuerst beantragte Leistung als Einkommen auf den Alg II-Anspruch anzurechnen ist. Denn als Teil des SGB X, das grundsätzlich für sämtliche Besonderen Teile des SGB in gleicher Weise gilt (§ 37 Abs 1 Satz 1 SGB I, § 1 Abs 1 Satz 1 SGB X), ist die Vorschrift losgelöst von den Eigengesetzlichkeiten der einzelnen Besonderen Teile auszulegen. **Es handelt sich um eine bloß verwaltungsverfahrenrechtliche Regelung, die das materielle Recht unberührt lässt.***

Die Anwendung von § 28 SGB X im SGB II auf Zeiträume, in denen eine Leistung zugeflossen ist, aber erstattet werden muss, wird durch dieses Rechtsprinzip in der Wirkung stark eingeschränkt. Die Praxis verstößt massiv gegen das Gerechtigkeitsempfinden und trägt zu einem nachhaltigen Misstrauen gegen die Verwaltung bei. Als einzige Möglichkeit der »Heilung« sieht das Bundessozialgericht einen Erlass des Erstattungsanspruch durch den Träger vor, der ursprünglich unrechtmäßig zugunsten der Betroffenen Leistungen erbracht hat. Im Falle der vorläufigen Leistungsbewilligung in einem schwebenden Verfahren, ob Nahtlosigkeit vorliegt, hat die Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen zu § 145 SGB III angewiesen, den Erlass der Forderung positiv zu prüfen:

Liegt die ärztliche Begutachtung auch nach Ablauf von 4 Wochen nicht vor, soll der Antrag auf Alg auf der Grundlage des § 328 Abs. 1 Nr. 3 vorläufig bewilligt werden. Erweist sich die Entscheidung später als unrichtig, kann aus Billigkeitsgründen auf die Rückforderung verzichtet werden.

Ausnahme Wohngeld?

Bei rückwirkender Beantragung von Bürgergeld aufgrund zu erstattenden Arbeitslosengeldes kann es dazu kommen, dass rückwirkend auch ein vorhandener Wohngeldanspruch entfällt. Da der Wohngeldanspruch ohne Aufhebungsbescheid kraft Gesetzes bei der Beantragung von Bürgergeld auch rückwirkend entfällt, kann meines Erachtens das zugeflossene Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet werden. Das Wohngeld, das von Leistungsberechtigten zu erstatten wäre, dürfte dann kein Einkommen darstellen. Eine Rechtsprechung hierzu ist mir allerdings nicht bekannt.

Sonderregelung beim Wohngeld verdrängt zum Teil die Anwendung von § 28 SGB X im Bereich des Wohngeldrechts

Das Wohngeldrecht ist zum Teil sehr unübersichtlich. Aus welchen Gründen auch immer ist die rückwirkende Antragstellung bei Ablehnung von SGB II/SGB XII-Leistungen gesondert geregelt. In Bezug auf andere Leistungen gilt dagegen § 28 SGB X. Die Sonderregelung befindet sich in § 25 Abs.3 WoGG:

§ 25 Abs. 3 WoGG Bewilligungszeitraum

*Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 **abgelehnt** [SGB II/SGB XII] worden sind, **wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt.** Dies gilt entsprechend, wenn der Ausschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 als nicht erfolgt gilt.*

Wenn SGB II-Leistungen abgelehnt werden und von der Ablehnung Kenntnis erlangt wird, kann also noch im Folgemonat ein Antrag auf Wohngeld rückwirkend gestellt werden. Nach herrschender Rechtsmeinung soll die Handlungsfrist zur rückwirkenden Beantragung von Wohngeld nach § 25 Abs. 3 WoGG **nicht von der Bestandskraft der Anlehnung abhängen**. Das heißt: Wenn gegen die Ablehnung des Bürgergelds Widerspruch eingelegt wird und über diesen erst nach Ablauf der Handlungsfrist negativ entschieden wurde, ist die Handlungsfrist abgelaufen.

Im Gegensatz zu § 28 SGB X kommt es nach § 25 Abs. 3 WoGG nicht auf die Bestandskraft der Ablehnung an

Der Ablehnung gleichgestellt ist nach **§ 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG**:

- die Rücknahme des Antrags,
- die Versagung oder Entziehung der Leistung wegen fehlender Mitwirkung,
- die Gewährung des Bürgergelds als Darlehen,
- die Rücknahme des Bewilligungsbescheids oder dessen Aufhebung,
- die vollständige Erstattung des Bürgergelds durch einen anderen Träger nach §§ 103, 104 SGB X (Beispiele: 1. Wenn eine rückwirkende Erwerbsminderungsrente dazu führt, dass das Jobcenter die erbrachte Leistung vom Rentenversicherungsträger rückwirkend voll erstattet bekommt. 2. Wenn durch die rückwirkende Bewilligung von Arbeitslosengeld das Bürgergeld dem Jobcenter voll erstattet wird).
- die vollständige Erstattung aufgrund eines übergegangenen Anspruchs (in der Regel Unterhaltsansprüche)
- ein Verzicht auf das Bürgergeld (der Verzicht ist nach § 8 Abs. 2 WoGG ausnahmsweise auch zulasten des Wohngeldes möglich)

Der Ablehnung ist viel gleichgestellt, auch die Versagung und Entziehung aufgrund fehlender Mitwirkung (im Gegensatz zu § 28 SGB X)

Die gleiche Frist der rückwirkenden Beantragung gilt nach § 25 Abs. 4 WoGG auch dann, wenn ein **schon bestehender Wohngeldanspruch** aufgrund der Beantragung von SGB II-Leistungen unwirksam geworden ist.

Die Unwirksamkeit tritt mit der Beantragung des Bürgergelds kraft Gesetzes ein. Es ist also kein Aufhebungsbescheid erforderlich. Wichtig und in der Beratungspraxis zu beachten ist Folgendes:

Der einmal unwirksam gewordene Anspruch lebt nicht von alleine wieder auf, wenn das Bürgergeld abgelehnt wird (oder aus einem anderen Grund nicht erbracht oder erstattet wird, siehe Spiegelstriche im vorherigen Absatz). Wer also beispielsweise Wohngeld erhält, einen SGB II-Antrag stellt, diesen aber nach Beratung wieder zurücknimmt, muss das Wohngeld wieder neu beantragen.

Fazit

Die wiederholte Antragstellung ist ein wichtiges Instrument der Sozialberatung. Sie wird von Amtswegen oft nicht beachtet. Auf der anderen Seite gibt es viele Einschränkungen, die der rückwirkenden Beantragung oftmals ihre Wirkung nehmen. Gerade die Komplexität der sozialen Sicherung macht regulierende Instrumente notwendig, damit Leistungsberechtigte auch die ihnen zustehenden Leistungen erhalten.

Zur vom Nationalen Normenkontrollrat festgestellten »Komplexitätsfalle« der sozialen Sicherungssysteme werde ich in der nächsten Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT einen kurzen Beitrag schreiben.

Seminarhinweis:

Verfahrensrecht ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Beratung. Am **7.10.2024** veranstalte ich ein ganztägiges Grundlagenseminar über die nach meiner Erfahrung für die Beratung wichtigen verfahrensrechtlichen Regelungen (siehe Seite 8 im vorliegenden Heft)

Am **16.10.2023** findet mein ganztägiges Seminar zum Wohngeldrecht statt (siehe Seite 9).

Beide Seminare sind Online-Seminare über ZOOM. Die Kosten betragen jeweils 130 Euro.